

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moringen

### **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Stadt Moringen:**

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wendekessel“ (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB)**

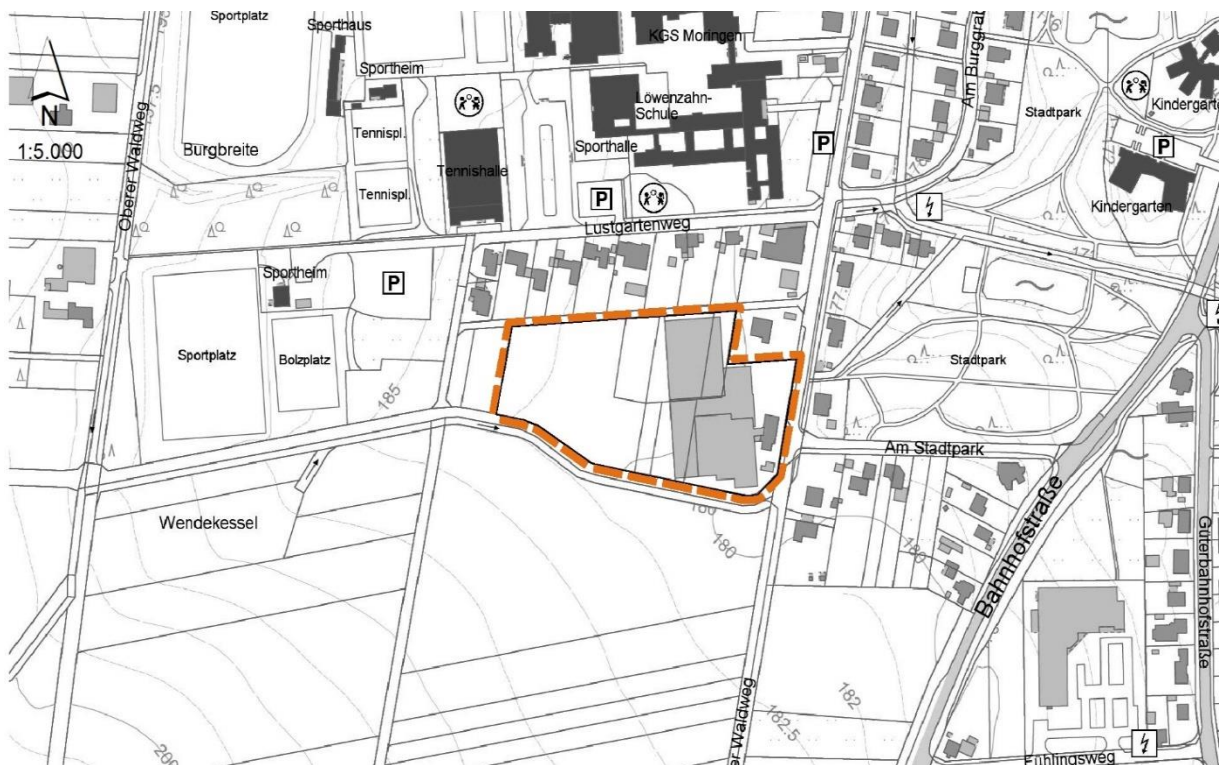
#### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wendekessel“ der Stadt Moringen**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wendekessel“ eingeleitet und den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wendekessel“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB (Beschleunigtes Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ebenso abgesehen wird auf Grundlage von § 13 Abs. 3 BauGB von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Eingriffsregelung, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wendekessel“ wird wie folgt umgrenzt:



### Ziele und Zwecke der Planung:

Am südwestlichen Ortsrand der Stadt Moringen soll ein Baugebiet entwickelt werden. Die verkehrliche und technische Erschließung soll, ausgehend von der Straße „Waldweg“, über eine Stichstraße erfolgen. Das Gebiet wird in Privatinitiative entwickelt.

Die Stadt Moringen unterstützt die Bestrebungen des privaten Vorhabenträgers auf dem ehemals für einen Gärtnereibetrieb genutzten Grundstück Wohnbauland zu entwickeln, um der stetigen Nachfrage nach Wohnbauland in Moringen entgegenzukommen.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Bauland für Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser, soll ein Einfamilien- und Mehrfamilienhausgebiet entstehen, welches das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt und gleichzeitig modernen Bau- und Wohnansprüchen entspricht. Geplant sind insgesamt 20 Baugrundstücke. Die städtebauliche Dichte des Gebietes soll aufgrund der Lage der Mehrfamilienhäuser im östlichen Bereich und der Lage der Einfamilienhäuser im westlichen Bereich von Ost nach West abnehmen. Die bauliche Neunutzung der Grundstücke wird zeitnah angestrebt, vor allem da bereits Interessenten mit konkreten Bauwünschen an die Stadt bzw. den Vorhabenträger herangetreten sind.

Das Plangebiet befindet sich in Privatbesitz des Vorhabenträgers. Durch die Ausweisung als Wohnbauland fügt sich die beabsichtigte Planung in die Umgebung ein und der Ortsrand wird an der Stelle sinnvoll abgerundet.

Zur Baurechtssetzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wendekessel“ nebst Begründung bei der Stadt Moringen – Bauamt -, Amtsfreiheit 8/10, 37186 Moringen in der Zeit

### **vom 08.03.2021 bis einschließlich 09.04.2021**

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Vor Einsichtnahme ist telefonischer Kontakt unter 05554-202-64 zu nehmen.

Die Planunterlagen können während des Auslegungszeitraumes auch im Internet auf der Homepage der Stadt Moringen unter <https://www.moringen.de/wirtschaft-bauen/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren/>

und auf der Homepage der planungsgruppe puche gmbh unter:

**<https://pg-puche.de/beteiligungsverfahren-bauleitplanung/>**

eingesehen werden.

Während der o.g. Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen abgeben. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zur selben Zeit werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange auf ihre Aufgabenbereiche beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Stadt Moringen, den 23.02.2020

Die Bürgermeisterin

Im Auftrage:

gez. Stumpe